



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
28. Februar 2008

Zweihundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 135

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Fünften Ausschusses (A/62/565)]

62/227. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/223 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005 und 61/239 vom 22. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 8 ihrer Resolution 61/274 vom 29. Juni 2007,

nach Behandlung des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2007¹;

in Bekräftigung ihres Eintretens für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Satzung der Kommission² sowie der zentralen Rolle, die der Kommission und der Generalversammlung bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen zukommt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für 2007¹ und beschließt, die Empfehlungen in Ziffer 21 des Berichts unter den Tagesordnungspunkten betreffend die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind,

¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 30* und Korrigendum (A/62/30 und Corr.1).

² Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu prüfen;

3. *bittet* den Generalsekretär *erneut*, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Leitern dieser Organisationen eindringlich nahe zu legen, die Tätigkeit der Kommission in Übereinstimmung mit ihrer Satzung² uneingeschränkt zu unterstützen, indem sie ihr rechtzeitig sachdienliche Informationen für die Studien zur Verfügung stellen, die sie im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben für das Gemeinsame System durchführt, und ihr auf andere erdenkliche Weise behilflich sind;

I

Empfehlungen der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst, die eine Beschlussfassung durch die Generalversammlung erfordern

A. Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen

1. Entwicklung der Marge

unter Hinweis auf Abschnitt 1.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst (öffentlicher Bundesdienst der Vereinigten Staaten) in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2007 schätzungsweise 14 Prozent und die durchschnittliche Marge der letzten fünf Jahre (2003-2007) 12,3 Prozent beträgt;

2. *bekräftigt*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge eine gewisse Zeit lang in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

2. Grund-/Mindestgehaltstabelle

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes festlegte;

billigt mit Wirkung vom 1. Januar 2008, wie von der Kommission in Ziffer 30 ihres Berichts¹ empfohlen, die in Anhang III des Berichts enthaltene geänderte Brutto- und Netto-Grund-/Mindestgehaltstabelle für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

B. Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen: Anreiz zum Erlernen von Sprachen

nimmt Kenntnis von den Empfehlungen der Kommission in Ziffer 65 ihres Berichts¹;

II

Stärkung des internationalen öffentlichen Dienstes

1. *erklärt erneut*, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbares Gut der Organisation darstellen, und würdigt ihren Beitrag zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen;

2. *begrüßt* die von der Kommission entsprechend den Ziffern 68 bis 72 ihres Berichts¹ unternommenen Schritte zur Stärkung ihrer Rolle und zur Verbesserung ihrer Arbeitsweise und ermutigt die Kommission, diesen Prozess fortzusetzen.

*79. Plenarsitzung
22. Dezember 2007*